

Das Recht auf Widerstand

Von Hans Maier

Der Widerstand gegen Hitler war keine einheitliche Bewegung.* Demgemäß verfügte er auch nicht über eine einheitliche Begründung für sein Handeln – er entwickelte keine systematische, in sich geschlossene *Tyrannomachie*. Wie die Formen des Widerstands vielgestaltig waren,¹ so auch die Begründungen für das Recht auf Widerstand: sie reichten von schlichter Empörung über die Rechtsbrüche der Regierenden bis zu der Überzeugung, Hitler sei der Antichrist und man müsse ihm aus Christenpflicht »ins Angesicht widerstehen«. Juristische und politische, ethische und religiöse Argumente wurden bemüht – bis hin zur Wiedererweckung alter Tyrannenmordlehren, die sich jetzt, *in extremis malis*, als Proberstein allen Nachdenkens über Recht und Pflicht des Widerstands erwiesen.

Das Profil dieser Widerstandstheorien tritt um so schärfer hervor, je mehr die *praktischen* Erfolgsaussichten der Verschwörer angesichts der sich beschleunigenden Katastrophe, der ideologischen Verblendung der Nationalsozialisten und der Uneinsichtigkeit der alliierten Kriegsgegner² auf Null

* Vgl. in diesem Heft den Beitrag von Karl Dietrich Erdmann, Der deutsche Widerstand und der 20. Juli 1944, S. 243.

1 Einen gewissen Abschluß hat die Forschung gefunden mit der Differenzierung des Widerstandsbegriffs durch Konrad Repgen (1980, 1983): demnach können anti-totalitäre Verhaltensformen (Widerstand im weiteren oder engeren Sinn) von Nonkonformität über Verweigerung bis zu Protest und Umsturz reichen. Wichtig ist der Hinweis Repgens: »Das Regime hat nicht allein Umsturz-Versuch, sondern auch Protest und Verweigerung, gelegentlich sogar Nonkonformität als ›Widerstand‹ verstanden und dementsprechend bekämpft« (Mitteilung vom 18. 1. 1983). – Auch die bei dem Forschungsprojekt »Widerstand und Verfolgung in Bayern« (1975 ff.) gewonnenen Einsichten bestätigen, daß der Widerstand sich nicht nur in den oft untersuchten spektakulären Akten einzelner, sondern auch, wenn nicht sogar häufiger, in »alltäglichen« Verweigerungen, Loyalitätsentzügen, Protesten vieler manifestierte. – Bezüglich der Intensität und Zielrichtung des Widerstands scheint mir die von Eberhard Bethge (zuerst 1963) entwickelte Stufenfolge die sach- und quellennächste; Bethge unterscheidet »den einfachen passiven Widerstand, dann den offenen ideologischen, bei dem die Kirchen bzw. Männer wie Graf Galen, Niemöller und Wurm ihre Aufgabe erfüllten – ohne freilich eine neue politische Zukunft zu konzipieren und anzustreben; zum dritten die Stufe der Mitwisserschaft an Umsturzvorbereitungen, in die auch Amtsträger der Kirche hineingerieten wie etwa Asmussen, Dibelius, Grüber oder Hanns Lilje; schließlich die vierte Stufe aktiver Vorbereitungen für das Danach, die ihren vornehmsten Vertreter in Moltke hat . . ., und endlich die letzte Stufe der aktiven Konspiration, zu der ein Angehöriger evangelisch-lutherischer Tradition den schwersten Zugang hatte, weil diese Tradition so etwas nicht vorsah. Auf dieser letzten Stufe gab es keine kirchliche Deckung und keine vorliegende Rechtfertigung dessen, was sich jedem Regelfall entzog« (E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer. München ³1970, S. 890).

2 Bedrückende Darstellung »am grünen Holz« bei Gerhard Leibholz, Die Deutschlandpolitik Englands im Zweiten Weltkrieg und der Widerstand. In: Bruno Heck (Hrsg.), Widerstand-Kirche-Staat. Eugen Gerstenmaier zum 70. Geburtstag, Frankfurt/Berlin/Wien 1976, S. 40 ff.; vgl. auch Hans Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler. Krefeld ²1951, S. 156 ff.

sanken. Das war spätestens Mitte 1944 der Fall. Lange Zeit hatten die »Realpolitiker« unter den Widerstandskämpfern gehofft, durch einen Regierungswechsel eine günstigere Ausgangsstellung für Verhandlungen zu schaffen, die den Krieg beenden konnten. Diese Hoffnung war bereits mit der Casablanca-Konferenz vom Januar 1943 und der dort aufgestellten Forderung nach bedingungsloser Kapitulation dahin. Auch die Pläne Goerdeler für ein Sonderabkommen mit den Westmächten, das den deutschen Osten vor der bolschewistischen Überflutung retten sollte, zerschlugen sich an der harten politischen Wirklichkeit. Während im Osten eine militärische Katastrophe drohte und die Nachrichten von der Invasionsfront im Westen erkennen ließen, daß den Alliierten der Sieg nicht mehr streitig zu machen war, schrumpfte der außenpolitische Handlungsspielraum der deutschen Opposition mehr und mehr zusammen. In dieser Lage setzte sich gegenüber dem zögernden, einem Attentat abgeneigten Goerdeler die Gruppe um Graf Stauffenberg durch, der es nicht so sehr auf die unmittelbare außenpolitische Wirkung des Anschlags ankam als vielmehr darauf, daß Deutschland in einer Stunde äußerster Erniedrigung seine Ehre rette. Die verhängnisvolle Gleichung der alliierten Politik und Propaganda »Hitler ist Deutschland« sollte aufgelöst werden. Die Existenz des »anderen« Deutschlands« sollte sichtbar hervortreten.³ Wichtiger als ein unmittelbarer politischer Erfolg, der 1944 mehr als zweifelhaft erschien, war die Symbolik der Tat. Es sollte deutlich werden, daß es selbst im Deutschland Hitlers Kräfte gab, die fähig und entschlossen waren, den notwendigen Wandel *von innen heraus* zu vollziehen.

Dieser Symbolcharakter des Handelns der Verschwörer des 20. Juli 1944 (der keiner apolitischen Haltung entsprang, vielmehr mit einem möglichen Scheitern der Aktion rechnete und »die Zeit danach« ausdrücklich einbezog!) ist wichtig für unser Problem. Viele der Verschwörer waren Christen; für sie war der Aufstand eine Gewissensfrage, die sie zwang, über die Probleme des Widerstands von Grund auf nachzudenken. Notwendig stießen sie dabei auf die alten, lange verschütteten Tyrannis- und Widerstandslehren.⁴ Ob sie sich dabei als Katholiken mehr an die thomistische Tradition anlehnten oder als Protestanten mehr an die lutherische oder calvinische, macht wichtige Unterschiede im politischen Denken aus und erhellt Modifikationen innerhalb der einzelnen Gruppen der Widerstandsbewegung, die bis in politische Tagesfragen hineinreichen.⁵

3 Die eindrucksvollsten Zeugnisse für diesen Willen bei Ulrich v. Hassell. Vom anderen Deutschland (Fischer-Bücherei, 1964), passim; vgl. auch Rothfels, a. a. O., S. 189 ff.

4 Ein frühes Beispiel erwähnt Christiane Blumenberg-Lampe. Das wirtschaftspolitische Programm der »Freiburger Kreise«. Berlin 1973, S. 17 ff. (bereits für die Zeit nach dem 9. November 1938!).

5 Im folgenden beschränke ich mich auf die Verschwörer des 20. Juli und den Kreisauer Kreis.

In der Tat: Widerstandsrecht und Tyrannenmord sind zentrale Probleme in der ethischen Begründung des Widerstands gewesen. Hier ist ein Kristallisationspunkt der Bemühungen um eine tiefere Begründung der politischen Opposition, von hier aus lassen sich wesentliche Aspekte der Widerstandsbewegung erfassen, die dem Historiker, der *nur* nach den politischen Motiven fragt, entgehen müssen.⁶ Das Problem so formulieren heißt zugleich: eine Antwort suchen auf die Frage, welche Stellung die Verschwörer des 20. Juli innerhalb der abendländischen Widerstandstradition einnehmen.

Tyrannislehre und Widerstandsrecht

Wie schwierig es freilich ist, die Ereignisse des 20. Juli 1944 mit den traditionellen Begriffen zu erfassen, zeigt sich schon darin, daß das Wort *Tyrann* im modernen und im älteren Sprachgebrauch etwas durchaus Verschiedenes bedeutet. *Wir* denken bei diesem Wort zunächst an einen Herrscher, der seine Stellung zu egoistischen Zwecken mißbraucht, Recht und Freiheit unterdrückt und seine Herrschaft auf Gebiete ausdehnt, die in die Verantwortung des einzelnen gehören. Im älteren Sinn aber ist Tyrann einfach der Herrscher, der unrechtmäßig, als *Usurpator* zur Macht gelangt ist.⁷

Allerdings ist der Sprachgebrauch nicht einheitlich; vor allem entwickelt sich mit der Zeit ein moralischer Tyrannenbegriff, der mit dem staatsrechtlichen konkurriert. Er ist schon bei Plato vorgebildet, bei dem Tyrann schlechtweg der *Nicht-Philosoph* ist. Entfaltet und mit religiösem Pathos erfüllt hat ihn Augustinus, dessen Tyrannenbegriff für das christlich gewordene Abendland verbindlich wurde.

Dabei ist der ältere staatsrechtliche Sinn des Wortes nie ganz verlorengegangen. Zwischen ihm und dem moralischen Tyrannenbegriff entwickelt sich in der Folgezeit eine lebhaft Dialektik, die uns voll ausgebildet dann bei Thomas von Aquino entgegentritt. Hier werden zwei Tyrannentypen unterschieden: der Usurpator, der Tyrann ist von Beginn seiner Herrschaft an, und der an sich rechtmäßige Herrscher, der sich jedoch im Lauf seiner Herrschaft zum Tyrannen entwickelt. Dies ist kein gradueller, sondern ein qualitativer Unterschied. Denn daß sich ein rechtmäßiger Herrscher, der zum Tyrannen wird, jahrelang unangefochten in seiner Stellung behaupten kann, setzt offenbar die göttliche Duldung seiner Herrschaft voraus, wohingegen der

6 Fabian von Schlabrendorff hat sogar gemeint, daß »die christliche Theologie aller Konfessionen den geistigen Grundstein für den Widerstand gegen Hitler und den Nationalsozialismus gelegt hat« (Sub specie aeternitatis, In: Widerstand-Kirche-Staat [siehe Anm. 2], S. 19ff. [21]).

7 Beste neuere Zusammenfassung bei Hella Mandt, Tyrannislehre und Widerstandsrecht. Darmstadt/Neuwied 1974, S. 23-101; aus der älteren Literatur immer noch unentbehrlich Kurt Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1916 (Neudruck 1961).

Usurpator von Gott niemals geduldet wird, seine Herrschaft also nichtig ist und beseitigt werden darf, ohne daß sich dabei jemand der Verletzung des biblischen Gebots, der Obrigkeit zu gehorchen, schuldig macht.

Man erkennt sogleich die grundsätzliche Schwierigkeit, in die ein katholischer Moraltheologe geriet, wenn er die Herrschaft Hitlers in dieses System einordnen sollte. Usurpation lag nicht vor;⁸ gegen den zum Tyrannen entarteten Herrscher aber war der Widerstand sehr viel schwieriger zu begründen. Immerhin war dies nicht unmöglich; denn aufgrund der Unterscheidung, daß Gott bei dieser Form der Tyranis allenfalls zulassend, *permissive* mitwirkte, war ja der Widerstandsaktion, sofern sie sich in gesetzlichen Bahnen hielt (und damit den göttlichen Anteil an der Herrschaft des Tyrannen respektierte!), freier Raum gegeben. In diesem Rahmen vollzog sich bereits in der mittelalterlichen Theorie eine Anpassung an die staatliche Wirklichkeit, wenn auch Thomas von Aquino bei aller Bereitschaft, mögliche Entartungen des monarchischen Prinzips in Rechnung zu stellen, noch innerhalb des monarchischen Denkens seiner Zeit verharrte.

Erst die oberitalienischen Juristen des 12. Jahrhunderts tilgten die monarchischen Elemente des christlichen Tyrannenbegriffs. So gibt es bei Bartolus von Sassoferrato bereits den *tyrannus velatus et tacitus*, den heimlichen Tyrannen, der vor allem in Republiken auftritt; selbst der »moderne« Fall, daß Demokratie in Tyranis umschlägt, tritt hier schon in den Blick.⁹ Das traditionelle System wird juristisch verfeinert – nur erschöpft sich, da nun der moralische Antrieb fehlt, aller Widerstand in juristischen Vorkehrungen, die im entscheidenden Augenblick versagen müssen.

Die Reformatoren bringen dann den moralischen Einschlag der alten Tyranis- und Widerstandslehre wieder stärker zur Geltung. Für Luther¹⁰ ist der Tyrann, ganz im augustinischen Sinn, der verblendete Mensch, der sein Amt mißbraucht; tyrannisch aber ist auch der Antichrist, das Tier aus dem Abgrund, das aus Recht Unrecht macht und das Gemeinwesen in *anomia*, Gesetzlosigkeit, stürzt. Diese eschatologisch bestimmte Auslegung eröffnet zur modernen Problematik des Widerstands ebenso einen Zugang wie die stärker staatsrechtlich und ständisch gefärbte Lehre Calvins, der den Akt der Tyranis vor allem in der Verhinderung des Gehorsams gegen Gott sieht und für den Christen ein Widerstandsrecht in Anspruch nimmt, das später

8 Auch wenn man die erheblichen Legalitätszweifel berücksichtigt, die sich bezüglich des (späteren) Ermächtigungsgesetzes ergeben, so vollzog sich doch die Bestellung Hitlers am 30. Januar 1933 noch in verfassungsmäßigen Formen.

9 Bartolus a Saxoferrato, *Tractatus de tyrannia*. Basileae 1588.

10 Gute Zusammenfassung bei Johannes Heckel, *Widerstand gegen die Obrigkeit? Pflicht und Recht zum Widerstand bei Martin Luther*. In: Heckel, *Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«*. Ges. Aufs. Köln/Graz 1964, S. 288 ff.

geradezu zur Widerstandspflicht, zur Forderung, die Tyrannis zu vernichten, gesteigert wird.¹¹

Das Zeitalter des staatsrechtlichen Positivismus hatte die Überreste der alten Tyrannis- und Widerstandslehren aus den Lehrbüchern und aus dem akademischen Unterricht getilgt.¹² So standen die zum Widerstand Entschlossenen den Ungeheuerlichkeiten des Nazismus ohne rechte philosophische und juristische Auskunft gegenüber. Dies zwang sie, unmittelbar an die verschütteten Traditionen der Hochscholastik und der Reformation anzuknüpfen. Es kam im Widerstand zu einer Renaissance rechtsphilosophischen und theologischen Denkens.¹³ Dabei zeigte sich, daß die moderne Tyrannis nicht mehr, wie in der klassischen Theorie, als Entartung des monarchischen Prinzips begriffen werden konnte. Vielmehr handelte es sich beim Nationalsozialismus, der auf einer Massenbewegung beruhte und zur Zeit seiner Erfolge breiter Zustimmung sicher sein konnte, um eine neue Form »demokratischer Tyrannis«. Demgemäß rückten gegenüber der älteren Thematik des unrechten Herrschaftserwerbs andere Probleme in den Vordergrund: der schwer faßbare Umschlag vom legitimen Führungsauftrag zu persönlicher Willkür, die Aushöhlung und Zerstörung der Verfassung, die Identifikation von Partei und Staat.

Das Wort *Tyrann* war bei den Verschwörern des 20. Juli ein geläufiges Wort. Es wurde in den meisten Fällen in ähnlichem Sinn gebraucht wie bei Augustinus, Luther oder Calvin, nämlich um die innere Verderbtheit, die *perversitas* eines Menschen zu kennzeichnen. Dieses Tyrannenbild hatte zahlreiche Schattierungen und war durchaus nicht einheitlich; es konnte das Gegenbild einer verfassungsmäßigen Ordnung bezeichnen¹⁴ oder – als Spitze neuzeitlicher Entwicklungen – die von moralischen Bindungen freigesetzte »Dämonie der Macht«;¹⁵ es konnte aber auch ein eschatologischer Zug hineinspielen, vor allem, wenn man den lutherischen Begriff der *anomia* auf die konkrete staatliche Situation anwandte.

11 Umfassende Darstellung der »Politique calviniste« bei Pierre Mesnard, *L'essor de la philosophie politique au XVI^e siècle*. Paris 1969, S. 269-385.

12 Hella Mandt, a. a. O., (Anm. 7), S. 105 ff., 205 ff.

13 Das Thema harrt noch der Darstellung; viel Material bei Bethge (zu Bonhoeffer und seinem Kreis); sensibel für diese Thematik auch Rothfels, a. a. O., S. 44 ff., 104 ff., 122 ff. Alfred Delp's Werk ist unter diesem Gesichtspunkt noch nicht zureichend untersucht (die knappen Bemerkungen von Heinrich Lutz in: *Deutscher Katholizismus nach 1945*, hrsg. von Hans Maier. München 1964, S. 163 ff. und bes. 183 ff. beleuchten scharfsinnig, aber einseitig die zeitgebundenen Schwächen seiner politischen Vorstellungen).

14 Hier liegt (aus persönlichem Erleben erwachsen) ein Ursprung der modernen Totalitarismustheorien bei Ernst Fraenkel. Carl Joachim Friedrich, Gerhard Ritter.

15 So das vielgelesene Buch von Gerhard Ritter, dessen Titel auf ein Referat im »Freiburger Konzil« zurückging (Blumenberg-Lampe, a. a. O., S. 19).

Motive des Widerstands

Entsprechend der inneren Differenziertheit des Tyrannenbildes konnte auch der Widerstand verschieden angesetzt werden, und seine Stoßkraft mochte unterschiedliche Grade aufweisen. Auch wenn unsere Kenntnis der inneren Vorgänge in der deutschen Opposition noch immer unvollständig ist,¹⁶ so viel läßt sich sagen, daß sich der Widerstand aus sehr grundsätzlichen Motiven naturrechtlicher, ethischer und religiöser Art speiste.

Zunächst waren sich die Beteiligten darin einig, daß ein Regime, das seine feierlichsten Versprechungen – man denke an Hitlers Friedensgarantien im Sommer 1939! – nicht gehalten hatte, seinerseits keinen Anspruch auf Treue erheben konnte. Dieser Gedanke kehrt in den Äußerungen der Widerstandskämpfer häufig wieder;¹⁷ er spielte auch in der Diskussion über den politischen Eid eine Rolle. Goerdeler pflegte zögernden Parteigängern die Äußerung Hitlers entgegenzuhalten, Staatsautorität als Selbstzweck könne es nicht geben, da in diesem Fall jede Tyrannei der Welt unangreifbar und geheiligt wäre. In »Mein Kampf« nennt Hitler jene, die einen aktiven Widerstand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln *nicht* wagen, »Prinzipienreiter«, »bebrillte Theoretiker«, »Kulturjünger«, »Spießer«, »staatliche Fetischinsulaner«. Eine klarere Legitimation für die Verschwörer des 20. Juli konnte es schwerlich geben.

Ein Regime, das grundlegende Menschenrechte verletzte und dies nicht einmal bestritt, so daß Göring sagen konnte: »Ich bin stolz darauf, nicht zu wissen, was Recht ist« – ein solches Regime konnte sich in der Tat nicht auf Recht und Treue berufen. Dennoch, der Widerstand war mehr als bloße Reaktion, und die Einsicht, daß Hitler – wie man es ausdrückte – zum Hochverräter am deutschen Volk geworden war, vermochte zwar die Schranken vermeintlicher Bindungen und Gewissenspflichten wegzuräumen; eine grundsätzliche Wegweisung für die politische Opposition war sie nicht.

Vor allem im Kreis jener katholischen Theologen, die der Widerstandsbewegung nahestanden, neigte man deshalb dazu, in Ergänzung thomistischer Ansätze ein Recht der *kollektiven* Notwehr zu entwickeln – wie es als Prinzip bereits der alten Lehre vom gerechten Krieg zugrundelag. Bei Thomas war jedes gewaltsame Vorgehen gegen den Tyrannen streng an die *publica auctoritas*, die öffentliche Ermächtigung, gebunden, sofern es sich nicht um einen Usurpator handelte, der durch jedermanns Hand fallen durfte. Eine Weiterentwicklung dieses Gedankens mußte vor allem in Rechnung stellen, daß die Möglichkeiten eines modernen Tyrannen, zum Angreifer auf ein Volk

16 Gerade das zusammenfassende Werk von Peter Hoffmann, *Widerstand-Staatsstreich-Attentat*. München 1969, ist hier relativ unergiebig.

17 Zu den psychologischen Problemen der Begründung einer Widerstandshaltung anschaulich F. von Schlabrendorff, a. a. O. (Anm. 2), S. 24ff.

zu werden, durch die Mittel der Technik und der Massensuggestion ins Ungeheure gesteigert worden waren. Auch konnte die Ermächtigung zum Handeln in einem modernen, mit totalitären Mitteln bewehrten Staat nur stillschweigend von der besseren Mehrheit des Volkes gegeben werden. Verfügte doch das Regime über genügend Möglichkeiten, öffentliche Zeichen des Widerstands zu unterdrücken – so daß nicht einmal mehr der Akt des Martyriums ausstrahlende und aufrüttelnde Kraft gewinnen konnte.

Wieweit bei diesen Erwägungen im Einzelfall auch der Tyrannenmord sittlich entschuldet oder gerechtfertigt wurde, muß nach den Quellen offen bleiben. Der SS-Bericht über die Sitzungen des Volksgerichtshofes erwähnt ein bezeichnendes Detail: demnach habe der Freiherr von Leonrod, einer der Verschwörer, sich bei seinem Münchner Beichtvater Pater Alfred Delp SJ erkundigt, ob Tyrannenmord Sünde sei. Dieser habe nach genauer Überlegung verneint, jedoch von einer Beteiligung am Attentat abgeraten. – Vom Volksgerichtshof wurde Pater Delp später zum Tod verurteilt, bezeichnenderweise mit der Begründung, er habe wissen müssen, daß mit dem Tyrannen nur Hitler habe gemeint sein können!¹⁸

Eine Verpflichtung zum Widerstand ergab sich für beide Konfessionen auch aus der Tatsache, daß der Nationalsozialismus die Kirchen verfolgte. In der Tat scheint hier besonders für evangelische Kreise ein Ansatzpunkt zur Opposition gelegen zu haben. Es war ja das Kriterium des Tyrannen bei Calvin gewesen, daß er den Gehorsam gegen Gott zu hindern suchte. Mit zunehmender Deutlichkeit zeigte sich aber auch, daß der Staat selbst einem Zustand der Gesetzlosigkeit entgegentrieb, daß er aus einem Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat wurde. Hans-Joachim Iwand hat später¹⁹ den Charakter dieses Umschlags mit einem Lutherwort gekennzeichnet: »Sie wollen, daß wir glauben, was sie glauben, und denken, was sie denken – das heißt Gott ins Regiment greifen.« In der Vermischung geistlicher mit weltlichen Ansprüchen lag für viele evangelische Christen das Widergöttliche des NS-Staates: Der religiöse Widerstand erwachte, als der Staat selbst zu einem pseudoreligiösen Gebilde wurde. Ob dabei der Begriff der *anomia* (der bei Luther allein im Hinblick auf die als »tyrannisch« empfundene Papstkirche gebraucht wird) auch auf den weltlichen Staat und seine möglichen Entartungen anwendbar ist, kann hier außer Betracht bleiben; entscheidend ist, daß der Protestantismus sich an dieser Stelle auf seine ursprünglichen Widerstandstraditionen besann, die seit dem pietistischen Rückzug aus der Welt verloren gegangen waren.

Da und dort stößt man auf noch radikalere Ansätze einer theologischen

18 Vgl. Die Aufzeichnungen »Nach der Verurteilung« und den »Letzten Brief« von P. Alfred Delp SJ. In: Delp, Im Angesicht des Todes. Frankfurt 1947, S. 173ff.

19 In seinem Gutachten zum Remer-Prozeß.

Widerstandsbegründung. Dabei herrschen meist eschatologische Blickrichtungen vor. So hat Dietrich Bonhoeffer bereits im Jahre 1940 gegenüber dem Bischof von Chichester die Überzeugung geäußert, Hitler müsse »eliminiert« werden. Bischof Bell berichtet über das Gespräch: »We know of the despair which seized all those who were engaged in subversive activities in July and August 1940. We know of a meeting held at that time where it was proposed that further action should be postponed, so as to avoid giving Hitler the character of a martyr if he should be killed. Bonhoeffer's rejoinder was decisive: ›If we claim to be Christians, there ist no room for expediency. Hitler is the Anti-Christ. Therefore we must go on with our work and eliminate him whether he be successful or not.«²⁰

So entzündete sich der Widerstand gegen Hitler an sehr verschiedenen Dingen. Von Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit bis zu der Überzeugung, in einer endgeschichtlichen Bewährungsprobe zu stehen, reichten die Motive, welche die Verschwörer zu gemeinsamem Handeln zusammenschlossen. Dabei lag das Problem von Anfang an in der Unschärfe des Tyrannenbegriffs und im Fehlen klarer juristischer Abgrenzungen in der Lehre vom Widerstandsrecht. Das rein moralische Verständnis des Tyrannen führte immer wieder zu Orientierungsschwierigkeiten. Die praktischen Formen des Widerstands schwankten daher auf einer breiten Skala von aktiver zu passiver Resistenz. Die wechselnde Kriegslage spielte dabei ebenso eine Rolle wie die immer wieder aufflammende grundsätzliche Diskussion über die Widerstandsziele.

Aktiver und passiver Widerstand

Die Differenz zwischen einer mehr aktiven und einer mehr passiven Haltung des Widerstands – welche die deutsche Opposition gegen Hitler in deutlich unterschiedene Gruppen teilt – ist keineswegs nur der Ausdruck einer besonderen zeitgeschichtlichen Lage. Sie rührt vielmehr an grundsätzliche Fragen christlicher Lebens- und Glaubenshaltung und gehört daher in einen größeren Zusammenhang.

Das Christentum hatte der griechischen Verherrlichung des Tyrannenmordes den Gedanken der Duldung entgegengesetzt. Das paulinische Wort »Jedermann sei untertan der Obrigkeit!« wurde bekräftigt durch den Hinweis, daß jede Gewalt von Gott sei, Widerstand daher Auflehnung gegen Gott bedeute. Freilich war dieser Satz bereits im alten Christentum nicht

20 Bethge, a. a. O., S. 811. Es sei erwähnt, daß Bethge auf Grund genauer Kenntnis des Bonhoefferschen Denkens die Authentizität des vielzitierten Satzes über Hitler als Antichrist bezweifelt.

unumstritten,²¹ und wenige Jahrhunderte später hat der Zusammenprall geistlicher und weltlicher Gewalten im Investiturstreit die überlieferte Duldungs- und Martyrerphilosophie gegenüber neuen, zum Teil sehr radikalen Widerstandstheorien zurücktreten lassen. Wir sahen bereits, wie Thomas von Aquino, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, zwischen göttlicher Einsetzung und bloßer Zulassung des Herrschers durch Gott unterschied: Widerstand gegen unrechte Gewalt war also möglich; doch von einer generellen Erlaubnis zum Widerstand – und gar zum Tyrannenmord – konnte noch keine Rede sein.

Fragen dieser Art entziehen sich ja meist einer Festlegung im vorhinein; fast immer kann nur nachträglich entschieden werden, ob eine Tat verwerflich oder billigenswert sei; im voraus sind nur gewisse Anhaltspunkte, historische Erfahrungen, Analogieschlüsse gegeben. Aus der göttlichen Duldung des zum Tyrannen entarteten Herrschers ergibt sich, daß der Widerstand sich zunächst in gesetzmäßigen Formen halten muß; erst wenn diese erschöpft sind, kommen andere Mittel in Betracht. Ein solches Vorgehen in Schritten ist aber in einem totalitären Staat moderner Prägung ausgeschlossen; der Widerstand käme auf diese Weise nicht zum Ziel.

Der katholische Theologe Angermair hat in seinem Gutachten zum Remer-Prozeß aus diesem Dilemma die Folgerung gezogen, eine objektive Lösung der Frage in einem generell bejahenden Sinn sei unmöglich. In der Tat ist der Tyrannenmord ein äußerster Grenzfall des allgemeinen Widerstandsrechts; er ist eine höchst gefährliche Waffe, die nur unter sehr eingeschränkten, scharf umrissenen Voraussetzungen wirksam werden darf. Seinem Wesen nach kann er nichts anderes sein als Notwehr in einer hoffnungslosen, mit normalen Rechtsmitteln nicht zu wendenden Situation;²² für seine sittliche Beurteilung ist die verantwortungsvolle Bereitung auf den Erfolg ebenso wesentlich wie die stillschweigende (freilich nur ideell vorauszusetzende) Legitimation durch die Volksmehrheit. Dies alles war bei den Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 zweifellos gegeben. Das macht ihre Lage und ihre Tat unvergleichbar mit »normalen« politischen Konstellationen, wie sie innerhalb von Verfassungsstaaten auftreten.²³

21 Der Widerstand gegen den Kaiserkult war die älteste Ausnahme von der Regel der sonstigen politischen Indifferenz des frühen Christentums; vgl. Arnold A. T. Ehrhardt, *Politische Metaphysik von Solon bis Augustin*, Bd. II (Die christliche Revolution). Tübingen 1959, S. 21 ff.

22 Die totalitäre Perversion, die eine rechtsstaatliche Ordnung in einen Zustand der Gesetzlosigkeit verwandelt hat, ist die Vorbedingung für jedes Widerstandsrecht.

23 Daher ist auch die Problematik von Regelverletzungen, Gesetzesverstoß aus politischen Gründen, »civil disobedience« usw. nicht mit der Widerstandsproblematik im Dritten Reich zu vergleichen; vgl. hierzu: *Widerstand in der Demokratie*, mit Beiträgen von Claus Arndt, Helmut Juros, Wilhelm A. Kewenig und Ingo von München. Hamburg 1983, und Rudolf Wassermann, *Gibt es ein Recht auf zivilen Ungehorsam*. In: »Zeitschrift für Politik« 30 (1983), S. 343 ff.

Daß der Widerstand der Christen sich nur in defensiven Formen äußern dürfe – diesen Vorbehalt haben zahlreiche Gruppen der Widerstandsbewegung für sich gemacht. Vor allem der Kreisauer Kreis um den Grafen Moltke hat sich lange – wenn auch nie ausschließlich – in solchen Gedankengängen bewegt. »Ich sterbe nicht für meine Handlungen oder Verschwörungen, sondern allein für meine Gedanken«, hatte Graf Moltke in seinem Abschiedsbrief geschrieben, damit einen Trennungsstrich ziehend zwischen sich und der aktiven Gruppe der Putschisten.²⁴ Wir wissen heute freilich, daß auch der Kreisauer Kreis die Anwendung von Gewalt nicht ausgeschlossen hat.²⁵ Um diese Fragen wurde in den vierziger Jahren zwischen den Teilnehmern heftig gerungen. Der entschiedenste Nachdruck wurde von Anfang an auf die geistige Überwindung des Nationalsozialismus gelegt: das Wirken der Kreisauer zielte auf die Wiederherstellung des zerstörten Menschenbildes.

Am weitesten gingen die Forderungen dort, wo den Beteiligten der religiöse Charakter der Entscheidung bewußt war. War Hitler tatsächlich »der Antichrist«, so war gegen ihn auch das äußerste Mittel erlaubt, und mit der Gewissenspflicht zum Widerstand verband sich dann das Motiv der Bewährung in einer endgeschichtlichen Stunde. Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß sich der erste Eindruck einer mehr aktiven katholischen und einer mehr passiven evangelischen Widerstandsfront bei näherem Zusehen nicht bestätigt: hier wie dort waren die Formen des Widerstands verschieden und bemaßen sich nach der persönlichen Gewissensentscheidung jedes einzelnen.

Gewissensnot und moralische Reinigung

Daß der Fall demokratischer Tyrannis eines »Führers« im streng monarchischen System des Thomas nicht auftaucht und nicht auftauchen kann, berechtigt nicht zu dem Schluß, die äußerste Konsequenz des Widerstands, der Tyrannenmord, sei nur auf den *ex defecto tituli* zur Herrschaft gelangten Herrscher, den Usurpator, anzuwenden. Eine solche mechanische Übertragung thomistischer Grundsätze auf eine politisch ganz andersartige Welt würde den Unterschied verkennen, der zwischen dem klassischen und dem modernen Legitimationsbegriff besteht. Seitdem an die Stelle der charismatischen Legitimation des Königs die zweckrationale »Ermächtigung« des *politischen Führers* (Max Weber) getreten ist, haben sich die Kriterien für den Mißbrauch des Amtes verschoben: nicht mehr das Streben nach der Macht als

24 Helmuth James Graf v. Moltke, Letzte Briefe aus dem Gefängnis Tegel. Berlin '1963. Zur Interpretation beachte man jedoch P. Hoffmann, a. a. O. (Anm. 16) S. 428 f., 438 ff. u. 794 (Anm. 248, 251).

25 So schon Rothfels, a. a. O., S. 135 ff., bes. 152; vgl. auch Hoffmann, a. a. O., S. 794, Anm. 254.

solches, sondern der Mißbrauch dieser Macht durch Verletzung von Recht und Menschenwürde erscheint als das schlechthin Verwerfliche. Die *perversitas* des modernen Tyrannen liegt also nicht so sehr im äußeren Akt der Besitzergreifung als vielmehr im inneren der Amtsverwaltung, darin, daß die demokratische Ermächtigung zum entgegengesetzten Zweck persönlicher Machtsteigerung oder zur Begründung einer totalitären Parteiherrschaft mißbraucht wird und daß im Namen des Gemeinwohls eine Politik geführt wird, die im höchsten Maß geeignet ist, das Gemeinwohl zu schädigen.

Aus der Gewissensnot, in die der einzelne angesichts dieser Fragen immer wieder gerät, erwächst der Wunsch nach Sicherungen, die verhindern sollen, daß Entscheidungen von solchem Gewicht überhaupt gefällt werden müssen. So hat sich mit den Tyrannenmord- und Widerstandslehren immer wieder ein umfangreiches System juristischer Vorkehrungen verflochten.²⁶ Wir berühren hier noch einmal die eingangs erwähnte Dialektik zwischen dem moralischen und dem juristischen Tyrannenbegriff. Es zeigt sich freilich, daß die juristischen Versuche, das Tyrannenmordproblem zu bewältigen, an jener unlösbaren Antinomie scheitern, die schon Kant gesehen hat: »Um nämlich zum Widerstand befugt zu sein, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden sein, welches den Widerstand des Volkes erlaubte, d. i. die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein und das Volk als Untertan in einem und demselben Urteile zum Souverän über den zu machen, dem es untertänig ist.«²⁷

Der politische Widerstand »in extremis malis« ist kein juristisches, er bleibt ein religiöses Problem. Mag eine genaue Analyse der Planungen und Absichten der Verschwörer noch so viel an politischen Motiven zu Tage fördern – unerklärt bleibt, weshalb die Tat gerade in einem Augenblick geschah, in dem diese Motive so stark an Geltung verloren hatten. Aufgrund der möglichen Aussichtslosigkeit des Attentats gewann der Entschluß zum Handeln von Anfang an einen besonderen Rang; es war ausgeschlossen, daß sich persönlicher Ehrgeiz geltend machte und daß sich unlautere Motive unterschoben. Die Tat war ein Symbol. Die persönliche Tragik der Verschwörer war es dabei, daß sie von allen Seiten mißverstanden wurden: vom Ausland, das sie für Reaktionäre hielt,²⁸ ebenso wie von den Nationalisten in Deutschland, die gegen sie den antiquierten Vorwurf des Landesverrats²⁹ ausspielten.

Was wäre geschehen, wenn sich das Attentat vier Jahre früher ereignet hätte? Sicherlich wären die Verschwörer von der Empörung einer im Siegesrausch verblendeten Nation hinweggefegt worden. Die Stunde mußte

26 Guter Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung seit dem Mittelalter bei Klaus Stern, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. II. München 1980, S. 1487ff.

27 Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, Erster Teil, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, ²1798, S. 204ff.

abgewartet werden, in der sich die Niederlage klar und unverkennbar abzeichnete. Nicht eher konnten die Widerstandskämpfer damit rechnen, im Auftrag des Volkes zum Besten des »anderen Deutschland« zu handeln. Der politische Betrachter wird immer wieder feststellen müssen, daß die Tat des 20. Juli 1944 ungenügend vorbereitet war und daß sie zu spät kam; als ein *Akt moralischer Reinigung* aber gehört sie einem Bereich an, für den das Gesetz des »Zu wenig und zu spät« nicht gilt.

28 Rothfels, a. a. O., S. 156ff.

29 Zu diesem Thema P. Hoffmann, a. a. O., S. 40, 79, 208ff., der mit Recht feststellt: »... bei der Widerstandsbewegung gegen Hitler hat man es nicht mit einer Verschwörung im üblichen Sinn, sondern vorwiegend mit dem Versuch einer Erhebung aus den tiefsten religiösen und moralischen Überzeugungen zu tun. Deshalb findet man hier wenig Machiavellismus, wie nötig er auch zum Erfolg sein mochte. Andererseits sind es aber gerade die Verfassungsentwürfe und Programme, die Aufschluß geben über das Denken und die Motive der Opposition. Sie und die Tagebücher und sonstigen Aufzeichnungen erlauben den eindeutigen Nachweis, daß bei den Staatsstreichversuchen von Verrat nur im formalen Sinne, im eigentlichen Sinne aber von Patriotismus und selbstlosem Opfer die Rede sein muß« (228).